



culture 21

Agenda 21 for culture
Agenda 21 de la culture
Agenda 21 de la cultura

**Weltverband der Städte und Kommunen -
Kulturausschuss**

Agenda 21 für Kultur



**Ajuntament de Barcelona
Institut de Cultura**



**United Cities and Local Governments
Cités et Gouvernements Locaux Unis
Ciudades y Gobiernos Locales Unidos**

WELTVERBAND DER STÄDTE UND KOMMUNEN -
KULTURAUSSCHUSS

Agenda 21 für Kultur



Ajuntament de Barcelona
Institut de Cultura



United Cities and Local Governments
Cités et Gouvernements Locaux Unis
Ciudades y Gobiernos Locales Unidos



culture 21

Agenda 21 for culture
Agenda 21 de la culture
Agenda 21 de la cultura

Die Agenda 21 für Kultur ist das erste Dokument mit einer weltweiten Botschaft, durch die Städte und Kommunalverwaltungen eine Verpflichtung für die kulturelle Entwicklung eingehen sollen.

Auf die Agenda 21 für Kultur haben sich Städte und Kommunalverwaltungen aus aller Welt verständigt, die damit ihren Einsatz für die Menschenrechte, kulturelle Vielfalt, nachhaltige Entwicklung, demokratische Teilhabe und die Friedenssicherung unterstreichen. Sie wurde vom 4. Porto-Alegre-Forum der Kommunen für Soziales Zusammenhalt im Rahmen des Weltforums der Kulturen in Barcelona am 8. Mai 2004 verabschiedet.

Der Weltverband der Städte und Kommunen (United Cities and Local Governments - UCLG) hat die Agenda 21 für Kultur als Referenzdokument für sein kulturpolitisches Programm übernommen und hat eine Koordinationsfunktion für den Prozess der weltweiten Anerkennung der Agenda. Der Kulturausschuss des Weltverbandes ist die Plattform für Städte, Kommunalverwaltungen und Netzwerke, die die Kultur in den Mittelpunkt ihres Entwicklungsprozesses stellen.

Eine wachsende Zahl von Städten und Kommunalverwaltungen weltweit haben in ihren lokalen Parlamenten die Agenda 21 für Kultur beschlossen. Diese Entwicklung hat das Interesse von internationalen Organisationen, nationalen Regierungen und der Zivilgesellschaft an der Agenda gefördert.



Deutsche Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung:
Kurt Eichler
Dr. Sibyl Marquardt
Kulturbetriebe Dortmund
September 2006

AGENDA 21 FÜR KULTUR

Eine Initiative von Städten und Kommunalverwaltungen zur kulturellen Entwicklung

Wir, eine Gruppe von Städten und Kommunalverwaltungen aus aller Welt, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte, kulturelle Vielfalt, nachhaltige Entwicklung, demokratische Teilhabe und die Friedenssicherung einsetzen, trafen uns am 7. und 8. Mai 2004 in Barcelona beim IV. Porto-Alegre-Forum der Kommunen für Sozialen Zusammenhalt im Rahmen des Weltforums der Kulturen - Barcelona 2004. Wir verabschiedeten die Agenda 21 für Kultur als Grundsatzerklärung für unsere öffentliche Kulturpolitik und als Beitrag zur kulturellen Entwicklung der Menschheit.

I. Grundsätze

1. Kulturelle Vielfalt ist ein wichtiges Erbe der Menschheit. Sie ist das Ergebnis einer jahrtausendalten Geschichte, die Frucht des gemeinsamen Beitrages aller Völker mit ihren Sprachen, Vorstellungen, Technologien, Bräuchen und Schöpfungen. Kultur drückt sich in unterschiedlichen Formen aus, abhängig von der Dynamik des Verhältnisses zwischen Gesellschaften und Ländern. Kulturelle Vielfalt ist "ein Weg zu einer erfüllteren intellektuellen, emotionalen, moralischen und geistigen Existenz" (Allgemeine Erklärung der UNESCO zur Kulturellen Vielfalt, Artikel 3) und ist grundlegend für den Wandel der urbanen und sozialen Verhältnisse.
2. Es bestehen deutliche politische Zusammenhänge zwischen kulturellen und ökologischen Fragen, da sowohl die Kultur als auch die Umwelt verbindende Werte der gesamten Menschheit darstellen. Die aktuellen ökonomischen Entwicklungsmodelle, die eine exzessive Ausnutzung der natürlichen Rohstoffe und der gemeinsamen Güter der Menschheit vorsehen, sind der Grund für eine zunehmende Besorgnis um die Umwelt. Rio de Janeiro 1992, Aalborg 1994 und Johannesburg 2002 waren die Meilensteine im Prozess der Beantwortung einer der wichtigsten Herausforderungen, denen die Menschheit gegenübersteht: Nachhaltigkeit im Umgang mit der Umwelt. Die derzeitige Situation zeigt deutlich, dass kulturelle Vielfalt in der Welt aufgrund einer standardisierten und ausgrenzenden Globalisierung gefährdet ist. Die UNESCO hat erklärt: „Als Quelle des Austauschs, der Erneuerung und der Kreativität ist kulturelle Vielfalt für die Menschheit ebenso wichtig wie die biologische Vielfalt für die Natur.“ (UNESCO: Allgemeine Erklärung zur Kulturellen Vielfalt, Artikel 1)
3. Die Kommunalverwaltungen haben erkannt, dass kulturelle Rechte ein integraler Bestandteil der Menschenrechte sind und sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Internationale Abkommen zu Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechten (1966) und der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur Kulturellen Vielfalt (2001) beziehen. Sie erkennen an, dass die kulturelle Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaft eine grundlegende Bedingung für Demokratie ist. Niemand darf im Namen der kulturellen Vielfalt die vom internationalen Recht garantierten Menschenrechte oder deren Gültigkeit einschränken.
4. Die Kommunalverwaltungen sind weltweit agierende Vertreter von größter Bedeutung als Verteidiger und Förderer der Menschenrechte. Sie vertreten darüber hinaus die Bürger der Welt und setzen sich für internationale demokratische Systeme und Institutionen ein. Die Kommunalverwaltungen arbeiten in Netzwerken zusammen, tauschen ihre Praxis und Erfahrungen aus und koordinieren ihre Maßnahmen.

-
5. Die kulturelle Entwicklung ist von einer Vielzahl sozialer Faktoren abhängig. Die wichtigsten Grundlagen für exzellentes Verwaltungshandeln beinhalten die Transparenz der Informationen und die öffentliche Teilhabe an der Konzeption der Kulturpolitik, den Entscheidungsprozessen und der Bewertung von Programmen und Projekten.
 6. Die unabdingbare Notwendigkeit der Friedenssicherung muss Hand in Hand gehen mit den kulturellen Entwicklungsstrategien. Krieg, Terrorismus, Unterdrückung und Diskriminierung sind ein Ausdruck von Intoleranz und müssen verurteilt und verhindert werden.
 7. Städte und öffentliche Räume sind privilegierte Orte für kulturelle Erneuerung, die sich dauerhaft entwickelt, und bieten das Umfeld für kreative Vielfalt, wo Begegnungen zwischen dem Fremden und dem Unterschiedlichen (in Bezug auf Herkunft, Einstellung, Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und sozialer Gruppe) eine umfassende menschliche Entwicklung ermöglichen. Der Dialog zwischen Identität und Vielfalt, dem Einzelnen und der Gruppe, ist ein notwendiges Mittel, um sowohl eine kulturelle Weltbürgerschaft als auch das Überleben der sprachlichen Vielfalt und die Entwicklung der Kulturen zu garantieren.
 8. Das Zusammenleben in den Städten obliegt der gemeinsamen Verantwortung von Bürgern, Zivilgesellschaft und Kommunalverwaltungen. Gesetze sind dafür grundlegend, können aber keinesfalls der einzige Weg sein, das Zusammenleben in den Städten zu regeln. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 29) heißt es: „Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner /ihrer Persönlichkeit möglich ist.“
 9. Das kulturelle Erbe, sowohl in seiner materiellen wie geistigen Dimension, ist Zeugnis der menschlichen Kreativität und bildet das Fundament für die Identität der Völker. Der kulturelle Prozess beinhaltet sowohl die Wertschätzung und Bewahrung der Traditionen aller Völker, ermöglicht aber auch die Entwicklung und Erneuerung der diesen innewohnenden kulturellen Ausdrucksformen. Diese besonderen Merkmale schließen jegliche Einschränkung durch starre kulturelle Modelle aus.
 10. Die Wertschätzung der Kulturen und die Politik, die deren Anerkennung und Überleben sichert, sind ein entscheidender Baustein für die nachhaltige Entwicklung von Städten und Regionen sowie deren humaner, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Dimensionen. Der Auftrag der öffentlichen Kulturpolitik liegt somit im gesellschaftlichen Bedarf der heutigen Welt begründet. Die Qualität der städtischen Entwicklung ist abhängig vom Zusammenspiel der Kulturpolitik mit anderen öffentlichen Politikbereichen - der Sozial-, Wirtschafts-, Bildungs-, Umwelt- und Stadtplanungspolitik.
 11. Die Kulturpolitik muss ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Interessen, öffentlicher Wirkung und Institutionalisierung der Kultur herstellen. Exzessive Institutionalisierung ebenso wie eine Vorherrschaft des Marktes als zentralem Instrument für die Steuerung der kulturellen Ressourcen birgt Risiken und behindert die dynamische Entwicklung der kulturellen Systeme. Die freie Entscheidung der Bürger, ob als Individuum oder in sozialen Gruppen und Bewegungen, ist die Grundlage von kultureller Freiheit.
 12. Eine angemessene wirtschaftliche Wertschätzung der Erzeugung und Verteilung kultureller Güter - von Amateuren oder professionell, als Handwerk oder industriell, individuell oder kollektiv - wird in der heutigen Welt zu einem entscheidenden Faktor der Emanzipation, ein Garant für die Vielfalt, und ist daher auch eine Errungenschaft des demokratischen Rechts der Völker, die eigene Identität in ihrem Verhältnis zu den anderen Kulturen zu bewahren. Kulturelle Güter und Dienstleistungen sind, wie es in der Allgemeinen Erklärung zur Kulturellen Vielfalt der UNESCO heißt (Artikel 8), „Träger von Identitäten, Wertvorstellungen und Sinn, [die] nicht als einfache Waren oder Konsumgüter betrachtet werden können“. Es ist notwendig, diese Bedeutung der Kultur als einen Faktor für die Schaffung von Wohlstand und wirtschaftlicher Entwicklung hervorzuheben.

-
13. Der Zugang zur Welt der Kultur und ihrer Symbole in allen Lebenssituationen, von Kindheit bis ins Alter, ist ein grundlegendes Element für die Entwicklung von Sensibilität, Ausdruckskraft sowie das Zusammenleben und die Bildung von Bürgersinn. Die kulturelle Identität jedes Einzelnen entwickelt sich dynamisch.
 14. Die Informationsaneignung durch die Bürger sowie die Wissenstransformation ist ein kultureller Vorgang. Der diskriminierungsfreie Zugang zu expressiven, technologischen und kommunikativen Ressourcen und der Aufbau von horizontalen Netzwerken stärkt und unterstützt daher das kollektive Erbe einer wissensbasierten Gesellschaft.
 15. Arbeit ist eine der zentralen Grundlagen der menschlichen Kreativität. Ihre kulturelle Dimension muss anerkannt und entwickelt werden. Die Organisation der Arbeit und die Einbeziehung der Unternehmen in einer Stadt oder Region muss diese Dimension als einen elementaren Bestandteil der Menschenwürde und der nachhaltigen Entwicklung anerkennen.
 16. Öffentliche Räume sind Gemeinschaftsgüter, die allen Bürgern gehören. Kein Individuum und keine Gruppe kann von der freien Nutzung solcher Orte ausgeschlossen werden, sofern sie die Regeln akzeptieren, die von der jeweiligen Stadt aufgestellt werden.

II. Massnahmen

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

17. Schaffung von politischen Voraussetzungen, die die Entwicklung der kulturellen Vielfalt durch ein breites Angebot garantieren und die Präsenz aller Kulturen - vor allem der Minderheiten oder ungeschützter Kulturen - in den Medien unterstützen und gemeinsame Aktivitäten und den Austausch unter Vermeidung von hegemonialer Ansprüche fördern.
18. Einsatz und Unterstützung für den Erhalt und die Verbreitung kultureller Güter und Dienstleistungen durch unterschiedliche Maßnahmen und Instrumente, die sowohl den allgemeinen Zugang zu ihnen gewährleisten, das kreative Potential aller Bürger erhöhen, den Reichtum der sprachlichen Vielfalt, die künstlerische Qualität, die Suche nach neuen Ausdrucksmöglichkeiten und das Experiment mit neuen künstlerischen Formen fördern, als auch die Wiederaneignung und die Interaktion zwischen Traditionen, sowie die Einführung von Methoden des Kulturmanagements, mit denen neue kulturelle Bewegungen und neue künstlerische Talente entdeckt und zu höchsten Leistungen ermutigt werden können. Die Kommunalverwaltungen sehen es als ihre Verpflichtung, das Kulturpublikum anzuregen und zu erweitern und die kulturelle Teilhabe als ein lebendiges Element der Bürgerschaft zu verstärken.
19. Einführung geeigneter Mittel, um die demokratische Teilhabe von Bürgern bei der Formulierung, der Ausübung und der Bewertung öffentlicher Kulturpolitik zu gewährleisten.
20. Sicherstellung der öffentlichen Förderung der Kultur mit Hilfe geeigneter Mittel. Dabei sind insbesondere die direkte Förderung von öffentlichen Programmen und Dienstleistungen, die Unterstützung privat organisierter Aktivitäten durch Subventionen sowie neuere Modelle wie Kleinkredite, Risikoanlagefonds usw. hervorzuheben. Möglicherweise ist auch denkbar, Rechtssysteme einzuführen, die steuerliche Anreize für Unternehmen bieten, die in den Kulturbereich investieren möchten, unter der Voraussetzung der Achtung des öffentlichen Interesses.
21. Öffnung von Räumen für einen Dialog zwischen unterschiedlichen geistigen und religiösen Präferenzen, die gemeinsam in der Gemeinde existieren, sowie zwischen diesen Gruppen und den öffentlichen Verwaltungen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein harmonisches Zusammenleben zu sichern.

-
22. Unterstützung der Ausdrucksmöglichkeiten als einer Grundlage der Menschenwürde und der sozialen Einbindung, ohne Vorbehalte aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Behinderung, Armut oder eines anderen Diskriminierungsmerkmals, welches die volle Ausübung der Freiheitsrechte beschränken könnte. Der Kampf gegen Ausgrenzung ist ein Kampf für die Würde aller Menschen.
 23. Förderung der Kontinuität und der Entwicklung der einheimischen lokalen Kulturen, die ein historisches und interaktives Verhältnis zum Heimatgebiet bewahren.
 24. Gewährleistung der kulturellen Ausdrucksmöglichkeiten und Beteiligung von Menschen aus den Kulturkreisen der Migranten oder mit ausländischer Abstammung. Gleichzeitig entwickeln die Kommunalverwaltungen Maßnahmen für Migranten, damit diese Zugang zur und Beteiligungsmöglichkeiten an der Kultur der Gastgemeinde haben. Eine solche gegenseitige Verpflichtung ist die Grundlage des Zusammenlebens sowie von interkulturellen Prozessen, die - natürlich auch ohne diese Bezeichnung - dazu beigetragen haben, die Identität der einzelnen Städte zu entwickeln.
 25. Unterstützung bei der Einführung von Modellen für die „Bewertung kultureller Wirkungen“ als einer obligatorischen Verpflichtung von öffentlichen oder privaten Initiativen, die an maßgeblichen Veränderungen im kulturellen Leben der Städte beteiligt sind.
 26. Berücksichtigung der kulturellen Rahmenbedingungen bei allen städtischen und regionalen Planungsvorhaben und Schaffung der notwendigen Gesetze, Regeln und Bestimmungen für den Schutz des lokalen kulturellen Erbes und der Vermächnisse früherer Generationen.
 27. Förderung der Existenz von öffentlichen Räumen in der Stadt und deren Rolle als kulturelle Orte für Interaktion und Koexistenz; Wertschätzung der Ästhetik öffentlicher Plätze und gemeinschaftlicher Anlagen.
 28. Umsetzung von Maßnahmen zur Dezentralisierung von Kulturpolitik und Ressourcen, um die kreative Originalität der sogenannten Peripherien zu sichern und dabei die gefährdeten Bereiche der Gesellschaft besonders zu berücksichtigen sowie das Prinzip des Rechts aller Bürger auf Kultur und Wissen ohne Ansehen der Person zu verteidigen. Ein solches Ziel bedeutet keinen Verzicht auf zentrale Verantwortung und vor allem die Verantwortung für die Finanzierung von Dezentralisierungsprojekten.
 29. Förderung insbesondere der Koordination zwischen der jeweiligen Kulturpolitik jener Kommunalverwaltungen, die in einer gemeinsamen Region liegen, und Anregung eines Dialoges, der den Wert der Identität jeder Kommune ebenso schätzt wie auch ihren Beitrag zum Ganzen und die Effizienz der Dienstleistungen für die Bürger.
 30. Stärkung der strategischen Rolle der Kulturwirtschaft und der örtlichen Medien in ihrem Beitrag zur lokalen Identität, kreativen Kontinuität und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
 31. Förderung der Verbreitung und des Zugangs zur digitalen Dimension von Projekten des lokalen oder globalen kulturellen Erbes. Die Informations- und Kommunikationstechnologien sollten als Instrumente genutzt werden, um kulturelles Wissen allen Bürgern zugänglich zu machen.
 32. Verankerung von Grundsätzen, deren Ziel es ist, den Zugang zu den örtlichen öffentlichen Medien zu fördern und diese Medien in Übereinstimmung mit den Interessen der Gemeinschaft auf der Grundlage der Prinzipien von Pluralität, Transparenz und Verantwortung zu entwickeln.
 33. Entwicklung von Verfahren, Instrumenten und Ressourcen, die die Redefreiheit garantieren.

-
34. Anerkennung und Gewährleistung des moralischen Rechts von Schriftstellern und Künstlern und Sicherstellung einer gerechten Vergütung.
 35. Einladung an Kulturschaffende und Künstler, sich für die Stadt und die Region einzusetzen, indem sie die Probleme und Konflikte unserer Gesellschaft benennen, das Zusammenleben und die Lebensqualität verbessern, die kreativen und kritischen Fähigkeiten aller Bürger erweitern und insbesondere zusammenarbeiten, um den Herausforderungen zu begegnen, denen die Städte ausgesetzt sind.
 36. Verankerung von Grundsätzen und Investitionen, die das Lesen und die Verbreitung von Büchern fördern, sowie auch den uneingeschränkten Zugang aller Bürger zur weltweit und lokal geschaffenen Literatur.
 37. Pflege des öffentlichen und gemeinschaftlichen Charakters von Kultur, um die Verbindungen mit allen Aufgabenfeldern der Stadt in allen ihren Ausdrucksformen zu fördern, die die Geselligkeit begünstigen: Aufführungen, Filme, Festivals usw.
 38. Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen der Kultur- und Bildungspolitik, um die Förderung von Kreativität und Sensibilität sowie die Beziehungen zwischen den kulturellen Ausprägungen der Region und dem Bildungssystem anzuregen.
 39. Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen die kulturellen Güter und Dienstleistungen wahrnehmen können und Erleichterung ihres Zugangs zu kulturellen Angeboten und Aktivitäten.
 40. Förderung der Beziehungen zwischen den Kultureinrichtungen und anderen wissensverarbeitenden Körperschaften, wie z.B. Universitäten, Forschungszentren und -unternehmen.
 41. Unterstützung von Programmen, mit der Zielsetzung der Popularisierung der wissenschaftlichen und technischen Kultur bei allen Bürgern, insbesondere unter Beachtung der ethischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Themen, die möglicherweise durch die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in das öffentliche Interesse rücken.
 42. Einführung rechtlicher Instrumente und Durchführung von Aktionen und Handlungsweisen, die das kulturelle Erbe durch Maßnahmen der Inventarisierung, Registrierung und Katalogisierung schützen und die Wertschätzung dieses Erbes fördern und bekannt machen durch z.B. Ausstellungen, Museen oder Reiserouten.
 43. Schutz, Aufwertung und Popularisierung des im öffentlichen lokalen/regionalen Raum in Eigeninitiative oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Körperschaften dokumentierten Erbes und Schaffung von Anreizen für die Einrichtung von entsprechenden kommunalen und regionalen Systemen.
 44. Anregungen zur freien Erkundung des kulturellen Erbes durch alle Bürger in allen Teilen der Welt; Förderung - gemeinsam mit den in diesem Aufgabenfeld Beschäftigten - von Formen des Tourismus, die die Kulturen und Bräuche der Einwohner und der besuchten Orte und Gebiete respektieren.
 45. Entwicklung und Umsetzung von Grundsätzen, die die multilateralen Prozesse auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vertiefen. Internationale kulturelle Zusammenarbeit ist ein unabdingbares Instrument für den Aufbau einer solidarischen menschlichen Gemeinschaft, die die freie Entwicklung von Künstlern und Kulturschaffenden fördert, insbesondere auch über die Nord-Süd-Grenze hinweg, als wesentlicher Beitrag zum Dialog zwischen den Völkern zur Überwindung des durch den Kolonialismus entstandenen Ungleichgewichtes und zur interregionalen Integration.

III. Empfehlungen

AN DIE KOMMUNALVERWALTUNGEN

46. Alle Kommunalverwaltungen sind dazu aufgerufen, dieses Dokument ihren Parlamenten vorzulegen und in der Bürgerschaft eine breitangelegte Debatte zu führen.
47. Stellen Sie den zentralen Stellenwert der Kultur in der Lokalpolitik sicher und fördern Sie die Entwicklung einer Agenda 21 für Kultur in jeder Stadt oder Region, in enger Abstimmung mit der Entwicklung von Prozessen zur Förderung öffentlicher Teilhabe und strategischer Planungen.
48. Machen Sie Vorschläge zur Übereinkunft über Verfahren für das Kulturmanagement mit anderen institutionellen Ebenen unter Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität.
49. Entwickeln Sie vor 2006 einen Vorschlag für ein System von kulturellen Indikatoren, einschließlich des Einsatzes von Methoden für eine unbürokratische Überprüfung und Vergleichbarkeit, die die Ratifizierung dieser Agenda 21 für Kultur unterstützen.

AN DIE STAATLICHEN UND NATIONALEN REGIERUNGEN

50. Erstellen Sie Instrumente für öffentliche Interventionen im Kulturbereich unter Berücksichtigung der wachsenden Kulturbedürfnisse der Bürger, der derzeitigen Defizite bei kulturellen Programmen und Ressourcen und der Bedeutung der übertragenen Budgetzuweisungen. Es ist darüber hinaus notwendig, einen Minimalbetrag von 1% des Staatshaushaltes für Kultur zu verwenden.
51. Entwickeln Sie Verfahren für Beratungen und Vereinbarungen mit den Kommunalverwaltungen, in direktem Kontakt oder durch Netzwerke und Verbände, um neue Gesetzgebungen, Regelungen und Systeme für die Förderung im Kulturbereich einzuführen.
52. Vermeiden Sie Handelsabkommen, die die freie Entwicklung der Kultur und den Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen behindern.
53. Billigen Sie rechtliche Vorgaben, mit denen die Konzentration von Kultur- und Kommunikationsunternehmen verhindert werden kann und die Kooperation gefördert wird, insbesondere im Produktionsbereich mit lokalen und regionalen Vertretern und Akteuren.
54. Stellen Sie eine angemessene Erwähnung des Ursprungs der in unseren Regionen ausgestellten Kulturgüter sicher und veranlassen Sie Maßnahmen, durch die der illegale Handel mit Gütern des Kulturerbes anderer Völker verhindert wird.
55. Setzen Sie auf staatlicher oder nationaler Ebene Vereinbarungen zur kulturellen Vielfalt durch, insbesondere die Allgemeine Erklärung zur Kulturellen Vielfalt der UNESCO, verabschiedet von der 31. Generalkonferenz im November 2001, sowie den bei der Zwischenstaatlichen Konferenz in Stockholm (1998) vereinbarten Aktionsplan zur Kulturpolitik und Entwicklung.

AN DIE INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

VEREINIGUNGEN DER STÄDTE

56. An die Weltverband der Städte und Kommunen (United Cities and Local Governments - UCLG): Übernehmen Sie diese Agenda 21 für Kultur als ein Referenzdokument für Ihre Kulturprogramme und übernehmen Sie eine Koordinierungsfunktion beim Umsetzungsprozess.
57. An die Netzwerke von Städten und Gemeinden in allen Erdteilen (besonders jene, die diese Agenda 21 unterstützt haben, wie Interlocal, Eurocities, Sigma oder Mercociudades): Beachten Sie dieses Dokument bei Ihrem fachlichen Handeln und in politischen Programmen.

PROGRAMME UND EINRICHTUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

58. An die UNESCO: Erkennen Sie diese Agenda 21 für Kultur als Referenzdokument für Ihre Arbeit zur Vorbereitung des für 2005 geplanten internationalen Rechtsabkommens oder einer Konvention zur kulturellen Vielfalt an.
59. An die UNESCO: Erkennen Sie die Städte als die Gebiete an, in denen die Grundsätze der kulturellen Vielfalt angewandt werden, insbesondere jene Aspekte, die mit dem Zusammenleben, der Demokratie und der Teilhabe verbunden sind, und schaffen Sie die Möglichkeiten für die Kommunalverwaltungen, um an ihren Programmen teilzunehmen.
60. An das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP): Vertiefen Sie Ihre Analyse von Kultur und Entwicklung und beziehen Sie kulturelle Indikatoren zur Berechnung des Humanentwicklungsindex (HDI) mit ein.
61. An das Ressort für Wirtschaftliche und Soziale Belange - Abteilung Nachhaltige Entwicklung, die für die Überwachung der Agenda 21 verantwortlich ist: Entwickeln Sie die kulturelle Dimension der Nachhaltigkeit auf der Grundlage der Prinzipien und Verpflichtungen dieser Agenda 21 für Kultur.
62. An die Vereinten Nationen - HABITAT: Berücksichtigen Sie dieses Dokument als eine Grundlage für den Nachweis der Bedeutung der kulturellen Dimension der Stadtentwicklungspolitik.
63. An das Komitee der Vereinten Nationen für Wirtschaft, Soziales und Kulturelle Rechte: Beziehen Sie die Dimension des Urbanen in Ihre Analyse der Beziehungen zwischen den kulturellen Rechten und anderen Menschenrechten ein.

ZWISCHENSTAATLICHE UND ÜBERNATIONALE ORGANISATIONEN

64. An die Welthandelsorganisation: Schließen Sie Kulturgüter und -dienstleistungen aus Ihren Verhandlungsrunden aus. Die Grundlagen für den Austausch von Kulturgütern und -dienstleistungen müssen durch ein neues internationales Rechtsabkommen wie der für 2005 geplante Konvention zur Kulturellen Vielfalt geschaffen werden.
65. An die kontinentalen Organisationen (die Europäische Union, Mercosur, die Afrikanische Union, die Föderation Südostasiatischer Nationen): Integrieren Sie die Kultur als eine Säule in Ihre Struktur. Unter Anerkennung der nationalen Kompetenzen und des Subsidiaritätsprinzips besteht ein Bedarf nach einer kontinentalen Kulturpolitik, die auf den Prinzipien der Rechtmäßigkeit der öffentlichen Intervention in Kultur, Vielfalt, Teilhabe, Demokratie und Netzwerken beruht.
66. An die multilateralen Körperschaften, die auf den Prinzipien der kulturellen Verbundenheit beruhen (z.B. den Europarat, die Liga der Arabischen Staaten, die Organisation Iberoamerikanischer Staaten, die Internationale Frankophonie, den Commonwealth, die Gemeinschaft Portugiesischsprachiger Staaten, die Latin Union): Fördern Sie den Dialog und gemeinsame Projekte, die zu einem besseren Verständnis zwischen den Zivilisationen und der Entwicklung von gemeinsamem Wissen und Vertrauen, der Grundlage für den Frieden, beitragen.
67. An das Internationale Netzwerk für Kulturpolitik (die Staaten und die Kulturminister) sowie das Internationale Netzwerk für Kulturelle Vielfalt (Künstlervereinigungen): Betrachten Sie die Städte als elementare Lebensräume für kulturelle Vielfalt, um die Einbeziehung der Kommunalverwaltungen in Ihre Arbeit zu erreichen und die in dieser Agenda 21 für Kultur dargelegten Prinzipien in Ihren Aktionsplänen umzusetzen.

Committee on culture – United Cities and Local Governments – UCLG

Commission de culture – Cités et Gouvernements Locaux Unis – CGLU

Comisión de cultura – Ciudades y Gobiernos Locales Unidos – CGLU

Kulturausschuss – Weltverband der Städte und Kommunalverwaltungen – UCLG

The Agenda 21 for culture is available in English, French, Spanish, Arabic, Bulgarian, Catalan, Galician, German, Italian, Japanese, Portuguese and Turkish. Committed to cultural and linguistic diversity, the Committee on culture encourages its translation into more languages.

L'Agenda 21 de la culture est disponible en anglais, français, espagnol, allemand, arabe, bulgare, catalan, galicien, italien, japonais, portugais et turc. Engagée à la diversité culturelle et linguistique, la Commission de culture encourage sa traduction dans d'autres langues.

La Agenda 21 de la cultura está disponible en inglés, francés, español, alemán, árabe, búlgaro, catalán, gallego, italiano, japonés, portugués y turco. Comprometida con la diversidad cultural y lingüística, la Comisión de cultura anima a su traducción a otras lenguas.

Die Agenda 21 für Kultur ist verfügbar in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Bulgarisch, Katalanisch, Galizisch, Deutsch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch und Türkisch. Der Kulturausschuss setzt sich für die kulturelle und sprachliche Vielfalt ein und fördert die Übersetzung der Agenda in weitere Sprachen.

**United Cities and Local Governments
Cités et Gouvernements Locaux Unis
Ciudades y Gobiernos Locales Unidos**

carrer Avinyó, 15
E-08002 Barcelona
Espanya

Tel: +34 93 342 87 50
Fax: +34 93 342 87 60
info@cities-localgovernments.org
www.cities-localgovernments.org

**Ajuntament de Barcelona -
Institut de Cultura**

Palau de la Virreina - la Rambla 99
E-08002 Barcelona
Espanya

Tel: +34 933 161 000
Fax: +34 933 161 020
agenda21cultura@bcn.cat
www.bcn.cat/cultura

www.agenda21culture.net



**United Cities and Local Governments
Cités et Gouvernements Locaux Unis
Ciudades y Gobiernos Locales Unidos**



**Ajuntament de Barcelona
Institut de Cultura**